

Verordnung der Gemeinde Schäftlarn über die zeitliche Beschränkung ruhestörender Haus- und Gartenarbeiten, die Benutzung von Musikinstrumenten, Tonübertragungs- und Wiedergabegeräten und das Halten von Haustieren in der Gemeinde Schäftlarn

Die Gemeinde Schäftlarn erlässt aufgrund Art. 14 des Bayerischen Immissionschutzgesetzes (BaylmschG) (Bay RS 2129-1-1-U) zuletzt geändert am 09.05.98 (GVBl. S. 243) folgende

VERORDNUNG

§ 1

Ruhestörende Haus- und Gartenarbeiten

- (1) Ruhestörende Haus- und Gartenarbeiten dürfen Montag bis Freitag nur zwischen 8.00 Uhr und 12.00 Uhr sowie zwischen 14.00 Uhr und 20.00 Uhr und an Samstagen zwischen 8.00 Uhr und 12.00 Uhr sowie zwischen 14.00 Uhr und 18.00 Uhr ausgeführt werden. An Sonntagen und an den gesetzlichen Feiertagen sind derartige Arbeiten grundsätzlich verboten.
- (2) Ruhestörende Haus- und Gartenarbeiten sind alle im Haushalt und Garten anfallenden lärmenden Arbeiten, die geeignet sind, das Ruheempfinden Dritter in nicht zumutbarer Weise zu stören. Dazu gehören z.B. das Ausklopfen von Teppichen, Polstermöbeln, Decken und Betten, das Bohren, das Hämmern, das Sägen oder Hacken von Holz u.a., der Gebrauch von Heimwerkermaschinen, der Betrieb von Staubsaugern im Freien (z.B. auf Loggia oder Balkon) und die Benützung von motorbetriebenen Gartengeräten (Rasenmähern, Häckslern etc.).

§ 2

Musikdarbietungen

Bei der Benützung von Musikinstrumenten, Tonübertragungs- und Tonwiedergabegeräten ist die Lautstärke so zu gestalten, dass andere, insbesondere nach 22.00 Uhr und vor 8.00 Uhr nicht unzumutbar gestört werden.

§ 3

Belästigung durch Tiere

Tiere sind außerhalb der in Miete, Pacht bzw. Eigentum ihres Besitzers befindlichen Flächen so zu halten, dass andere nicht unzumutbar durch Geräusche bzw. Gerüche belästigt werden. Wenn es zum Schutz vor entsprechenden Belästigungen erforderlich erscheint, sind die Tiere in geeigneten, allseitig umschlossenen Gebäuden unterzubringen. Weitergehende Vorschriften ebenso wie Einzel-Anordnungen für bestimmte Tiere bleiben unberührt.

§ 4

Ausnahmen

Die Gemeinde Schäftlarn kann auf Antrag von den Regelungen nach den § 1 Abs. 1, § 2 und § 3 im Einzelfall Ausnahmen zulassen, wenn ein Bedürfnis dafür, auch unter Berücksichtigung des Schutzes der Allgemeinheit und der Nachbarschaft, anzuerkennen ist. Die Ausnahme kann unter Auflagen gestattet werden und gegebenenfalls zurückgenommen werden.

§ 5

Ordnungswidrigkeiten

Wer vorsätzlich oder fahrlässig

- a) außerhalb der in § 1 dieser Verordnung festgesetzten Zeiten ruhestörende Haus- und Gartenarbeiten durchführt,
- b) unzumutbaren Lärm durch Musikdarbietungen, insbesondere nach 22.00 Uhr und vor 8.00 Uhr erzeugt,
- b) Haustiere so verwahrt, dass durch Geruch oder Geräusche andere belästigt werden,

handelt ordnungswidrig und kann nach Art. 18 Abs. 2 Ziffer 5 BayImSchG mit Geldbuße bis zu 2.500,- Euro (i.W. zweitausendfünfhundert) belegt werden.

§ 6

Inkrafttreten

Die Gemeindeverordnung tritt 1 Woche nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.
Sie gilt 20 Jahre.

Hohenschäftlarn, 17.06.99
geändert durch Satzung vom 13.12.2001

gez. Erich Rühmer
1. Bürgermeister

This document was created with Win2PDF available at <http://www.daneprairie.com>.
The unregistered version of Win2PDF is for evaluation or non-commercial use only.